

Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal (GS-FES)

vom 20.12.2021

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken in die Kläranlage eingebracht werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt einschließlich Abfuhrkosten, Schüttung und Reinigung **75,98 €/m³** Fäkalschlamm.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 15 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührenschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.


§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen oder einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 10. Oktober 2017 außer Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal, 20.12.2021
Bad Griesbach i. Rottal


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

